# Einschaltung.

## Die Ermordung des Landvoigts **Raven Barnekow** zu Stralsund im Jahre 1453.

„Sine ira et studio.“

Herzog Barnim **VIII.**, den Letztling der seit **1425** abgetheilten rügianischen Linie des pommerschen Herzogs-Stammes [1]), beerbte sein Vetter Herzog Wartislav **IX.** von Wolgast, der hierdurch alleiniger Herr der gesammten Lande des wolgastischen Hauses diesseits der Swine ward; er bekam jedoch mit dieser Erbschaft auch die auf denselben haftenden mannichfachen Forderungen.

Der Verstorbene hatte seiner Nichte, dem Fräulein Catharina, Tochter Wilhelms von Wenden, zu Bard am Tage **St. Marci** (den 25. April) **1441** für die Summe von 20000 Gulden das Land Bard, mit der Voigtei, der Mannschaft, der Stadt, mit Rath und Einwohnern in und außerhalb derselben, dem Schlosse Damgard, der Herteburg und dem Lande Zingst mit Genehmigung seiner wolgastischen Vettern bis zur Rückzahlung der Pfandsumme verpfändet [2]). Als diese Nichte später mit Herzog Ulrich von Meklenburg Stargard verlobt ward, vertrat derselbe ihre Rechte nicht nur in Bezug auf die Pfandschaft des Landes Barth, sondern auch wegen ihrer sonstigen Ansprüche an die Verlassenschaft ihres Oheims, der sie in seinem Testa-

1) Er starb Sonntags nach **Lucii**, den 19. Decbr. 1451 zu Stralsund an der Pest.

2) Schwartz Pomm. ꝛc. Lehn-Hist. 531—32.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ment reichlich bedacht [1]). Besonders in Bezug auf diese Legate nahm Herzog Wartislav Anstand den an ihn gemachten Forderungen nachzukommen. Er weigerte sich, das was von demselben ohne seine Schuld fortgekommen, zu ersetzen. Den hierüber entstandenen Streit zwischen beiden Fürsten nahm der Bürgermeister zu Stralsund, Otto Voge, zum Vorwande, um dem neuen Landesherrn die Huldigung dieser Stadt bis zur Schlichtung desselben zu verweigern. Aber es gelang ihm nicht, seine desfallsige Absicht auszuführen. Eine mächtige Partei war dem Herzog geneigter. Sie wußte es durchzusetzen, daß die Huldigung am 1. Januar 1452, vor Beilegung des Zwistes mit dem von Mecklenburg erfolgte. Voge war, um nicht Zeuge der Handlung zu sein, aus der Stadt gewichen. Um Lichtmeß aus war er in Wilsnak, wohin Herzog Christian von Dänemark einen Fürstentag ausgeschrieben [2]). An der Spitze der ihm feindlichen Partei in Stralsund scheint Mathias von der Lippe gestanden zu haben, gestützt auf die Hülfe der ersten Innung, die der Wandschneider (Tuchhändler), zu der er gehörte. Alten angesehenen Geschlechts, Sohn eines hochgeachteten Bürgermeisters, des 1433 verstorbenen Nicolaus v. d. Lippe, im Besitz eines großen Vermögens, scheint er durch Otto Voge, dem Schwager des ältesten Bürgermeisters der Stadt, Johann Beer, zurückgesetzt und hierdurch zu einer diesem feindlichen Handlungsweise veranlaßt zu sein. — Herzog Ulrich von Mecklenburg war inzwischen nicht müßig gewesen. Zu Malchin hatten sich am 14. Januar 1452 die beiden regierenden Herzoge von Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Stargard gegen Herzog Wartislav verbündet, im August fielen sie gemeinschaftlich in Pommern ein, belagerten Bard, brannten Richtenberg und viele Dörfer aus und fügten dem Lande großen Schaden zu [3]), ohne daß der Herzog von Pommern dem hätte wehren können.

Nach dem Fürstentage zu Wilsnak war Otto Voge nach Stralsund zurückgekehrt. — Die Alterleute des Gewandhauses hatten dort Mathias von der Lippe zum Mit-Altermann gewählt, der Rath schlug die

1) Kantzow edd. Kosegarten II. 72.
2) Stralsundische Chroniken I. 198.
3) Stralsunder Chroniken I. 199. F. A. Rudloff pragmat. Handbuch der mecklenburgischen Gesch. 776.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestätigung dieser Wahl ab, obgleich die Wähler jede andere verweigerten [1]). Es scheint fast, als ob sie hierdurch gereizt, sich zu einer Verschwörung gegen die Stadtregenten verleiten ließen. „Die actenmäßige Beschuldigung (der herrschenden Partei) geht dahin, daß sechs Bürger, an deren Spitze Matthias von der Lippe stand, den ganzen Rath zu ermorden und sich an dessen Stelle zu setzen beabsichtiget und darüber ein schriftliches Document verfaßt hätten, weshalb sie sämmtlich, nebst ihren Anhängern, entwichen, und danächst in die Stadtveste erkläret worden" [2]). Von einem Einfluß des Herzogs Wartislaf auf diese innern Händel der Stadt findet sich in gleichzeitigen Nachrichten keine Spur. Im Gegentheil bemühte er sich eifrig, um die Hülfe Stralsunds gegen die Meklenburger. Otto Voge verhinderte dieselbe. Hierdurch wurden denn die Verluste der Pommern mit verursacht. Endlich, den 3ten September, kamen die Sendeboten der Städte Rostock und Wismar Meklenburgischer und die der Städte Stralsund, Greifswald und Demmin Pommerscher Seits zusammen, um für ihre Landesherrn einen Stillstand, als Vorläufer des Friedens, zu bereden. Für Stralsund erschienen die Bürgerm. Otto Voge und Bernd Vlesch [3]). Derselbe ward bis Martini geschlossen, dann sollten zu Ribnitz weitere Verhandlungen erfolgen. — Währenddeß lag das Aufgebot der Lehnpferde aus Rügen, 400 Pferde, und das Fußvolk bei Tribsees, gewiß, wie dies gebräuchlich, unter Anführung des Land-

---

1) A. T. Kruse, Altermann des Gewandhauses: Erster Entwurf einer Stralsunder Bürgermeister-Tafel. (Abdruck statt Manuscript.) Stralsund 1846. pag. 17.

2) Arnold Brandenburg, der Rechte Dr., Syndicus der Stadt Stralsund ꝛc., Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund. Stralsund. Löffler'sche Buchhandl. 1837 gr. 4. p. 37. Aus dem **Liber proscriptorum**: „vmme der vndat willen, dat se wolden vnse erlike Borghermeistere vnd den ganzen rad vormorden vnd doet geslaghen hebben, vnd wolden sick suluer wedder kesen to Borghermeisteren vnd to radluden, na vtwysinghe erer eghenen schrift, de se sulnen settet vnd schreuen hebben." — Vier der hier Proscribirten sind in der Folge restituirt. Ihre Namen sind im **liber proscr.** durchstrichen. — Da die angeblich von den Verschwornen entworfene Schrift nicht mehr vorhanden, so ist es schwer zu beurtheilen, ob auch alles darin gestanden, was ihre Feinde heraus gelesen. Wenigstens wäre der Anschlag der 6 Verschwornen eine über vier mal größere Anzahl ihrer angesehensten Mitbürger so ohne Weiteres zu „ermorden" sehr verwegen gewesen.

3) Rudloff a. a. O. 776.

voigts Raven V. Sie wußten von dem abgeschlossenen Stillstande nicht, und stellten die durch denselben beendigten Feinseligkeiten deshalb nicht ein, worüber ihrer mehrere von den Meklenburgern gefangen wurden. In Verfolg der so wieder ausgebrochenen Fehde fielen die Meklenburger nun von neuem, drei Tage vor Michaelis, verheerend in Pommern ein [1]), ohne auf Wiederstand zu stoßen. Da aber beiden Theilen nur an Beendigung der verderblichen Feindseligkeiten gelegen sein konnte, so kam dennoch zu Damgarten, den 18. Januar (**die Priscae**) **1453** durch Vermittelung der Städte Rostock und Wismar, so wie Stralsunds, Greifswalds und Demmins und der beiderseitigen fürstlichen Räthe eine Uebereinkunft zwischen Herzog Wartislav und seinen Söhnen Erich und Wartislav eines und den Herzogen Heinrich und Heinrich von Meklenburg andern Theils dahin zu Stande, daß „alle zuspruch rawb, braut, friedbruch, geschehen im lande Stavenhagen, auf dem Werder zu Brandenburgk, vnd vmb der herfart wegen, die die Mekelburgischen herrn vmb not vnd jrer rechten willen tetten, ins lant zu Bart vnd von der gefangenen wegen, die die Meklenburgischen herrn toneden im land Gnoyen" gegen einander ausgeglichen sein, die Prinzessin Katharine außer ihrem Geschmuck wie sich gebühre und ihr Vetter Herzog Barnim ihr beschieden, **21500** rheinische Gulden erhalten solle, wofür die drei pommerschen Städte sich verbürgten, und alle Gefangenen ihre Freiheit erhielten [2]). Dienstag vor Lichtmeß **1453** entsagte dann die Herzogin Katharine von Meklenburg der Pfandverschreibung auf das Land Barth und gab Herzog Wartislav die Original-Urkunde derselben zurück. Momentan ward hierdurch der Zwist mit den Meklenburgern beigelegt.

Desto mehr Stoff zu neuen Unruhen war im Innern des Landes, besonders in Stralsund, vorhanden. Seit der Verbannung des Matthias von der Lippe und seiner Genossen scheint Otto Voge und sein Anhang hier fast unumschränkt gewaltet zu haben. Bei dem Einfluß der Stadt auf die ganze umliegende Landschaft und bei der zu Tage liegenden Gesinnung des Bürgermeisters gegen den angestammten Landesfürsten gewiß für diesen nicht gleichgültig. — Die Besorgniß mußte sich steigern, als der Bürgermeister eigenmächtig in den Fasten einen Landtag

1) Stralsunder Chroniken I. 200.
2) Kantzow I. 77. Rudloff 776—77.

nach Stralsund ausschrieb, um wegen des Landes Besten zu verhandeln. Auf dem Tage erschienen die Sendboten der Städte Greifswald, Anklam, Demmin, Bard, Wolgast, Grimmen und anderer Städte, und größtentheils alle Eingesessenen vom Adel. Als seinen Botschafter sandte der Herzog seinen Diener Raven Barnekow, den Landvoigt auf Rügen, „in seinen Geschäften," um auf dem Tage gegenwärtig zu sein, „in seinem und der von Stralsund sicheres Geleit," — Aber nicht mit seinem Landesfürsten allein, auch mit der Gemeinde der eigenen Stadt war Voge in Unfrieden. Am Ausführlichsten erzählt die Lübische Chronik diese Dinge. In den Fasten 1453 sei zu Stralsund Zwietracht zwischen Rath und Gemeinde entstanden, da einige aus der Gemeinde sich gegen den Rath verschworen, um die Accise abzuschaffen. Sie hätten sich mit einigen Vasallen verbündet und mit diesen verabredet, daß sie an den Herzog (Wartislaf) von Bard schrieben und ihn bäten, den Bürgern zu helfen, nicht vom Rath mit der Accise beschwert zu werden. Auch schrieben sie ihm, ihren Anschlag, wie sie des Rathes mächtig zu werden gedächten. Er möge bei Nacht mit seinen Vasallen vor die Stadt kommen, sie würden ein Loch durch die Mauer brechen und ihm helfen den Rath zu bewältigen. Doch dieser böse Anschlag wurde nicht fortgängig, denn er wurde dem Rath vermeldet. Der war denn dafür, daß dem nicht so geschah. Doch wurde unbescheidentlich in diesen Dingen verfahren. Der Rath ward in sich selbst uneins. Die eine Partei ließ mit Hast viele Bürger greifen, beide die schuldig und unschuldig waren. Und der Unschuldigen waren am meisten [1]). — Dies mag ungefähr die Lage der Verhältnisse gewesen sein, als die Rathssendeboten und Eingesessenen mit dem Herzoglichen Gesandten Raven Barnekow in Stralsund einzogen.

In öffentlicher Versammlung beschuldigte nun Otto Voge, sich auf das entdeckte Schreiben jener verschwornen Bürger beziehend, den Herzog Wartislav schwerer Verrätherei — als Landesverräther sei man ihm keinen Gehorsam schuldig. Wie es einem treuen Diener gebührt, unbekümmert um eigene Gefahr, widersprach der Landvoigt dem und strafte ihm öffentlich Lügen. Voge würde solches zu keinen Zeiten wahr machen, daß er aber ein Verräther seiner Herrschaft und

1) Lübische Chroniken II. 155.

des Landes wäre, das würde sich bald erfinden [1]). Eigenmächtig, trotz fürstlichen und städtischen Geleits, ließ nun der gewaltthätige Mann den Landvoigt an heiliger Stätte, in der Kirche wo die Versammlung sich befand, von seinen Stadtdienern greifen, ihn, den Edelmann und vornehmen Diener seines Fürsten, dessen Stelle er vertrat, auf die Aussage eines seiner Gefangenen, des Hans „Puntmacher," „als habe er die Stadt Stralsund übergeben und verantworten wollen," schwer foltern, und obgleich er „bis in seinen Tod nie nichts bekannt," auf dieselbe Aussage von seinen Creaturen J. Vorwerck und R. Steinweg, den Richtvoigten der Stadt, zum schmählichen Tode verurtheilen und dies Urtheil vollstrecken, obgleich Herzog Wartislaus den Landvoigt als seinen Rath und Diener abfordern ließ, auch sich erbot, wenn er in etwas gefehlt, ihm darum „Recht zu thun" [2]).

Oeffentlich auf dem Markte, vor 2—3000 Menschen, wiederholte Otto Voge trotzdem seine Beschuldigungen gegen den Herzog, veranlaßte auch wohl Hans, den Buntmacher, seine Beschuldigungen gegen Raven Barnekow öffentlich vor allem Volk zu wiederholen [3]), ließ dem Landvoigt dann ein Pferd an beide Füße spannen, vom

---

1) Kantzow II. 79. Ueber Voges freche Anschuldigungen gegen den Herzog, die er später im Weinkeller wiederholte, stellten die Städte Greifswald, Anclam und Demmin förmliche Urkunden aus: 1453 in der **Octave Laurentii** bezeugte Bürgermeister und Rath, daß Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, und Gherd Dorman, Rathmann daselbst, eidlich bekräftigt, daß der Bürgermeister von Stralsund, Otto Voge, den Herzog Wartislaus **IX.** öffentlich einen Verräther genannt habe.

1453 Abends **Bartholomäi.** Bürgermeister und Rath von Anclam bekunden, wie ihr Bürgermeister Hans Glynmann es beschworen, daß Otto Voghe den Herzog Wartislaus öffentlich für einen Verräther erklärt habe.

1453 Abends Maria Himmelfahrt. Der Rath der Stadt Demmin bezeugt, daß ihr Bürgermeister Henning Dume beschworen habe, wie der Stralsunder Bürgermeister Otto Voghe auf dem Weinkeller in Gegenwart vieler anderer Deputirten den Herzog Wartislaus **IX.** einen Verräther geheißen habe, den er nimmer für seinen Herrn halten würde. (Unter den von Friedrich von Dreger gesammelten Urkunden [Forts. des 1. Theils seines **Codex diplomaticus**] befinden sich die Abschr. dieser Documente.)

2) Siehe den Urk.-Anhang **No. 1.**

3) Sundische Chroniken **I. 318.** „dat Otte (Voge) sede vppe deme markede, de **Hans de Buntmaker predekede**, dat sin rechte eerfhere hertoch Warslaf de oldere were ein quader vorreder vnd wolde desse gude stad vorraden hebben."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Henker durch alle Gassen der Stadt schleifen und an jedem Eckhause durch denselben ausrufen: „Dieser ist ein Verräther der guten Stadt Stralsund, und sein Herr mit ihm." „Aber so oft der Henker das schreiete, hat sich der Landvoigt, so weit er gemocht, aufgerecket und geantwortet: „sie lögens ihm über und seinem frommen Herrn auch, wie ehrlose Schelme und böse Wichte." So durch die ganze Stadt geschleift [1]), bereits halb todt, ward er auf den Richtplatz geführt und aufs Rad gestoßen [2]). Thom. Kantzow, dem die hier gegebene Schilderung, entnommen, ruft in gerechter sittlicher Entrüstung aus: „Ich meine, das ist so eine schentliche und barbarische Tat, als man bei den Heiden kawm eine gröber mag gehört haben" [3]).

Dies war das beklagenswerthe Ende eines Mannes, dem die Ehre und der Leumund seines Herrn mehr am Herzen lag, wie das eigene Leben und persönliche Wohlfahrt. Leider hat die heimische Geschichte keine weitere Nachrichten über ihn aufbewahrt; aber gewiß darf man der Behauptung seines Sohnes, daß er „ein frommer unverläumbter Mann gewesen," Glauben schenken, und mit Recht ist sein Geschlecht noch nach vier Jahrhunderten stolz darauf, daß es einer der Ihren war, der unter schwierigen Umständen standhaft die Treue gegen seinen Fürsten bis in den T o d bewährte, mit seinem Blute besiegelte.

Die Folgen dieser Gewaltthat blieben indeß nicht aus. Vorläufig setzte Voge freilich sein Schreckens-Regiment noch fort, reizte aber dadurch die Bürger der Stadt selbst gegen sich und führte hierdurch zunächst den Sturz seiner Herrschaft herbei. Sonnabends vor der Kreuzeswoche (den 5. Mai) ward Matthias Darne, ein „erliker Borgher" [4]), ergriffen und hart gefoltert. Wie dies ruchtbar ward, hatte die Geduld der Bürger ein Ende. An 400 derselben traten zusammen und verlangten vom Rath die Freiheit des Gefangenen gegen Bürgschaft „se wolden vor em lowen." Dies ward ihnen geweigert. „Hyrumme wart de menheyt bewaghen unde seden, so wol-

1) Der Tradition nach starb Raven Barnekow in der Stadt, in Folge des Schleifens, in der Ravenberger-Straße, die dieser Umstand den Namen gegeben haben soll, der ursprünglich Raven Bernekows Straße gelautet.

2) Dies geschah Donnerstag nach Mitfasten, den 15. März 1453.

3) Kantzow edd. Kosegarten II. 79—80.

4) Lübische Chroniken II. 156.

den ene los hebben unde wolden dar nicht mer mede lyden, dat se frome umberuchtede borgher so setten unde pynen scholden. Do vel een Borghermeister, der menheyt by unde ok de radlüde, den dat leet was, unde holeden ut der bodeleye, de dar ghevanghen weren, und brochten se to hus." Dies geschah Sonntag den 6. Mai. — Hiermit war es um das Ansehen Voges geschehen. Das erste Zeichen hiervon war die Flucht seiner beiden Creaturen, des Rottger Steinwig und des Johann Vorwerk, „de desse guden lude to unerechte ghepyneghet hadden," wenige Tage nach diesem Vorfall (Mittwoch, den 9. Mai). Ihr Meister sollte ihnen bald folgen. Nachdem er noch erlebte, daß in seinem Beiwesen, Freitags vor Pfingsten, den 18. Mai, die Accise abgeschafft ward, verließ er wenige Tage später, in Begleitung seines Anhängers und Mitschuldigen, des Rathmanns Nicolaus Krakow, (Mittwochs, den 23sten Mai), wahrscheinlich aus Furcht, Rechenschaft über seine Handlungsweise ablegen und dieselbe verantworten zu müssen, die Stadt, über die er Unheil und Noth gebracht. Die genannten Richtvögte waren inzwischen, wie sie über den Darß zu entkommen suchten, dem Herzoglichen Vogt zu Herteburg, des uralt edlen Geschlechts der Wusseken aus Rügen, in die Hände gefallen, von ihm Herzog Wartislav überliefert und dieser hatte seinen Landrichter Claus Klott mit Untersuchung der Umstände, welche die Verurtheilung und den Tod seines Landvoigts betrafen, beauftragt. Auf das Zeugniß Hans Listkows, des Buntmachers, war derselbe verurtheilt und hingerichtet worden, dieser selbst aber nicht gerichtet, sondern, nachdem er noch einige Zeit gefangen gehalten, bald in Freiheit gesetzt worden [1]).

Nachdem nun Voges Macht gebrochen, wird von dem mit der Untersuchung beauftragten Landrichter oder dem Herzoge selbst nochmals die Vernehmung dieses Mannes verlangt sein, dem der Rath sich nicht widersetzen durfte und konnte, ohne den gehässigsten Ver-

1) Stralsundis. Chroniken I. 201. „Anno ut supra (1453) Donredages nha mitfasten worden thom Sunde Nauen Barnekow, Albrecht Wennemer vnd Hinrik Holthusen, ein schriuer ..... vnd Hans Bundmaker setteder se wedder vp in de hechte. Item darnha bleff noch sittende herr Brandt Nonnegarue, herr Zarterock, rathmanne, Wichmann, ein becker, Marlowe, ein hauemann vth dem lande tho Rügen, vnd Hans Lißkowe, de buntmaker, quahm vth."

dacht gegen sich Nahrung zu geben, und Herr Otto Voghe wird es wohl nicht räthlich gefunden haben, das Resultat dieser Untersuchung abzuwarten. Am 9. Mai verließen die Richtvögte die Stadt und wurden gefangen, — am 18. Mai mußte Otto Voge die Aceise nachgeben, — am 23. Mai folgte er dem Beispiel seiner Helfershelfer mit besserm Glück. Den 7. Juni (Donnerstag [Pfingstag], nach dem heil. Leichnamtage) wurden erstere, nachdem sie überwiesen, den Raven Barnekow „sunder vrteil des Rechten — vom Leben zum Tode gebracht" zu Wolgast gerädert. — Am 5. Juli hatte ihre Creatur, Hans Buudtmacher, zum Sunde dasselbe Schicksal.

Jaroslav Barnekow deponirte später, ohne daß die Unwahrheit dieser Behauptung nachgewiesen: der genannte Puntmacher, den sie seinen Vater zu beschuldigen bestellt und ihn darauf unbillig mit Unwahrheit beschuldigt, habe nach seines Vaters Tode, in offenem Gericht selbst, unbezwungen und öffentlich auf sich selbst bekannt, daß er durch die von Stralsund dazu wäre gedrungen und auch mit Gelt bestellt worden, solche Untat auf Raven Barnikowen auszusagen und ihn zu beschuldigen, inmaßen er das gethan, aber er hätte im daran ungütlich gethan und were solches unschuldig gewesen. — Solches Bekenntniß des Puntmachers wäre landkundig und wissentlich und derselbe darum mit Recht gestraft worden [1]). — Das Bekenntniß dieses Bösewichts wird das Schicksal der Richtvoigte entschieden haben, die nun feige und kleinmüthig alle Schuld auf Voge und Kracow schoben [2]). Voge hatte nicht die Stirn demselben zu widersprechen und nicht den Muth die Folgen abzuwarten. — Er und seine Genosse, Nicolaus Kracow, wurden der Stadt verfestet, friedlos und vogelfrei gemacht, statt Otto Voge's ein neuer Bürgermeister, Herr Everd von Huddesen, gewählt [3]). — Zunächst wandte sich der geflüchtete Bürgermeister nach Colberg, von dort bald zum Könige von Dännemark, später nach Lübeck. Bereits Sonnabends nach **Bartholomäi** (25. August) **1453** bezeugte der Rath zu Stralsund dem Könige Christian von Dännemark, daß ihr gewesener Bürgermeister, Otto Voge, sich gegen den Herzog Wartislaus **IX.** öffentlich gröb-

1) Im Urk.-Anh. **No. 1.**
2) Sund. Chroniken **I. 318.**
3) Sund. Chroniken **I. 318.** Kruse Bürgermeistertafel 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich in Wort und That vergangen und ihm den Gehorsam aufgekündigt [1]), ohne daß der König bewogen worden, dem flüchtigen Uebelthäter seinen Schutz zu entziehen, vielmehr schrieb er im folgenden Jahre an Stralsund und verlangte die Wiederherstellung Voges, von dem er ein Schreiben mitüberschickte. Donnerstag nach Mitfasten 1454 wurden diese Sachen im Rath verhandelt. — Freitags nach Pfingsten der Brief des Grafen Gerdt von Oldenburg zu derselben Sache verlesen, jedoch ohne ein Resultat zu erwirken [2]). Um Ostern 1455 auf dem Hansetage zu Hadersleben wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Durch Vermittlung der Hansestädte mit den Sendeboten Stralsunds und dem Könige Christian, als Beschützer Voges, kam es dahin, daß beide Parteien ihre Sache zum Entscheid der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Greifswald und Anclam stellten. Auf einem dann in Rostock gehaltenen Tage ward weiter verhandelt, aber zuletzt widerrief der Rath von Stralsund dasjenige, was seine Sendeboten in Hadersleben bewilligt. Erst möge Voge sich mit Herzog Wartislav „de ene verfestet hadde in synem lande vnd vredelos ghelecht" einigen, dann würden auch sie mit ihm theidigen. Dann brachten sie ihre Sache vor den Kaiser [3]). Aber der König von Dännemark ward nicht müde in seiner Parteinahme für den Flüchtling. Als er mit seiner Königin Dorothea um Mitfasten 1456 zu Rostock einer Versammlung benachbarter Fürsten und Städte beiwohnte, regte er die Sache von Neuem an. Die Stralsunder gaben ihre alte Antwort, und dem gewesenen Bürgermeister gelang es nicht, den Herzog zufrieden zu stellen. Dieser wandte sich vielmehr auch zur Betreibung der Sache an den Kaiser, der sie dann dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg zur Entscheidung übergab. — „Und da die Sache von dem Markgrafen aufgeklärt ward, da gab er dem Herzoge Recht und Herrn Otten Unrecht. und sprach ihm das Urtheil, daß er außerhalb des Landes Bart bleiben solle, es sei denn, daß ihm der Herzog aus Gnaden einnehmen wolle" [4]). — Dies ge-

---

1) Dregers Urk.-Samml. Vol. XII.

2) Sundische Chroniken I. 203.

3) Lübische Chroniken 176—77.

4) a. a. O. p. 181—82. „Unde do de sake worden vorclaret vor deme markgreven, de ghaf he deme hertighen recht unde her Otten unrecht, und sede

schah aber nicht und so mußte denn Voge bei Lebzeiten des Herzogs Wartislaus IX. (der am 17. April 1457 starb) die Stadt meiden. Mit dessen Söhnen Erich II. und Wartislav X. gerieth Stralsund gleich in den ersten Jahren wieder in Streit. Auf das Detail dieser Geschichten einzugehen, fehlt hier der Anlaß, da sie nur in sehr entferntem und losen Zusammenhange mit den Vogeschen Händeln stehen. Die hierdurch gegen die Landesfürsten hervorgerufene Mißstimmung der Stadt benutzte Voge. 1458 Sonnabends vor Mitfasten, erschien er zu Stralsund. Er hatte einen Haufen Bürger bestellt, seiner wahr zu nehmen. Diese gingen mit ihm aufs Rathhaus und verlangten, der Rath solle ihn wieder in seine Stelle setzen und für einen Bürgermeister halten. — Der Rath ließ sich auch hierzu bewegen, unter der Bedingung, daß Voge die Stadt schadlos halte gegen den Landesherrn, der ihn nicht dulden wollte in seinem Lande, daß sie seinetwegen keine Beschwerde zu leiden [1]). Wohl aber war diese Verwahrung nöthig, denn noch schwebte die Klage der vier Söhne des Landvoigts, Jareslavs, Hennings, Ravens und Hans gegen die Stadt.

Zunächst hatten dieselben von ihrem Fehderecht, unter Schutz des Herzogs [2]) Gebrauch gemacht und der Stadt abgesagt. Nachdem die Richtvoigte in Wolgast ihre Strafe erduldet, meinten die Stralsunder, hierdurch sei der Rache genug geschehen, sie fragten deshalb bei den Söhnen des Ermordeten an, ob jetzt, da zwei für einen getödtet, man für sie, die ihren und ihre Freunde sicher sein möge [3]). Die Urkunde sagt nichts über die Antwort der Gekränkten, doch der Erfolg bewieß, daß sie anderer Ansicht waren. Bis tief in Meklenburg, dessen Herzoge ihnen gleichfalls ihr sicheres Geleit ertheilten, erstreckten sich ihre Verbindungen, und hatten sie bei ihren Freunden und Mitbrüdern „offne Häuser." Besonders empfindlich war den Städten ein „Nahme" preußischer Kaufleute in der ribbenitzer Heide, in den Vasten 1457. „Unde van desseme rede (Ritte) was hovetman

---

em af vor een ordel, dat he buten deme lande van Bart blyven scholde, yd en were, dat en de hertighe van gnaden innemen wolde."

1) a. a. O. 208—9.

2) In seinem Geleit a. a. O. 198.

3) St. Johannis Baptisten Abend (23. Juni) 1453 Urk. No. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raven Bernekow ut deme lande van Rügen" [1]). — Aber nicht hierauf beschränkten sie ihre Rache. Nachdem der Proceß des Herzogs und der Stadt gegen Voge durch Markgraf Friedrich zum Nachtheil des letzteren entschieden (1456), verklagte Jareslav Barnekow die Stadt vor Kaiser Friedrich III. Zu Gratz am 5. Mai 1457 vor dem Kaiserlichen Kammergericht, welches der Bischof Ulrich von Gurkh präsidirte, fand die erste Verhandlung statt. Jareslav Barnekow war in Person zur Stelle, die Stadt Stralsund durch ihren Bevollmächtigten Arnolt von Lon vertreten. Jareslav Barnekow erzählte den Tod seines Vaters, hob besonders hervor, wie er zu der Zeit in Geschäften und Botschaft des Herzogs Wartislav des Aeltern in dessen und im Geleite der Stadt in Stralsund gewesen und unrechtmäßig auf falsche Aussage des Hans Buntmacher, der mit Geld bestochen, verurtheilt und hingerichtet worden; er zeigte den Urtheilsbrief über die beiden Richtvoigte Johann Vorwerk und Rutger Steinweg und den Brief des Herzogs Wartislaf vor, in welchem dieser bezeugt, Abends Johannis Baptiste 1453, daß die von Stralsund angefragt, ob sie der Barnekowen und ihrer Freunde wegen sicher sein mögten. Speciell bestritt der Anwalt keine dieser Beschuldigungen, sondern behauptete nur im Allgemeinen, die Hinrichtung des Raven Barnekow sei den Rechten gemäß um verschuldeter Sachen geschehen. In üblicher Weise hoffte er, daß seine Vollmachtgeber der feindlichen Klage und Ansprache ledig erkannt werden würden, was sein Gegner wohl mit Recht alles „plosse worte" nannte [2]). Um die Sache gründlich zu behandeln, ward indeß noch kein Urtheil gefällt, sondern mit Bewilligung beider Parteien dem Herzog Erich von Pommern ein Commissorium ertheilt, bis bevorstehenden Michaelis „fernere Weisung und und Kundschaft" zu beschaffen. — Leider ist es mir nicht gelungen, diese „Kundschaft" zu erhalten, gewiß würde sich vermittelst derselben die Sache noch gründlicher erörtern lassen. Schritte bei den Archiv-Behörden in Wien haben zur Zeit noch zu keinem Resultat geführt. — Nachdem die Sache über acht Jahre hingeschleppt, erfolgte endlich zu Neustadt, den 9ten Mai 1465 das Urtheil des Kaiserlichen Kammergerichts [3]). Aus der Zwischenzeit, 1457—65, liegen mir

1) Lübische Chroniken II. 197—98.
2) S. die ganze Urk. im Anhange No. 1.
3) Urk.-Anlage No. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keine Actenstücke dieses Processes vor. Es ist in dem Urtheil nochmals das Wesentliche des ganzen Falles wiederholt, die Rede und Widerrede beider Parteien auf dem letzten entscheidenden Reichstag genau wiedergegeben, dann aber der Spruch gefällt:

„daß die vom Sunde schuldig sein, Raven Barnekow, des genannten Jerßlav Vatters Seele, nach Gutbedünken und Aufsetzung ihres Bischoffs Besserung zu thun, ihm für denselben seinen Vatter zu Wandel und Abtrag fünfhundert Mark löthiges Goldes zu bezahlen und auszurichten, auch das genommene und entwendete Gut, so seinem Vater also roplich genommen ist, vierfältig und nach den Reichs Rechten zu bekehren, schuldig und pflichtig sein, in so viel Zeit, als im Reich Recht ist."

An demselben Tage wurde Bürgermeister und Rath in einer besonders ausgefertigten Urkunde auferlegt, diesem Urtheil innerhalb 45 Tagen nach Bekanntmachung desselben ein Genüge zu thun oder der Erklärung in der Reichs Acht gewärtig zu sein, und in einer dritten Urkunde wurden sie in die Kosten des von Jerslav Barnekow gegen sie geführten Rechtsstreits verurtheilt, sie auch citirt, sich innerhalb 45 Tagen mit ihm über dieselben zu einigen [1]). — Aber keinem dieser Erkenntnisse und Befehte lebte der Rath der Stadt Stralsund nach, appellirte vielmehr an den päpstlichen Stuhl in Rom [2]). Auf ferneres Anhalten des Jerslav Barnekow erließ nun Kaiser Friedrich **III.** aus Neustadt, den 5. November **1467** eine neue Urk. [3]), in der er die Könige von Dänemark und Polen ersuchte und den Erzbischöfen zu Upsal und Lunden, den Bischöfen zu Camin, Schwerin, Röskild, Lübeck, Riga und Reval, den Markgrafen zu Brandenburg, Churfürsten, den Herzogen zu Meklenburg und zu Pommern, den Grafen zu Oldenburg und den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald, Anklam und Stettin befahl, überall das liegende und fahrende Gut der Stralsunder anzuhalten und den Barnekowen zu übergeben. Ein in Folge dessen von Herzog Heinrich von Meklenburg, Sonntags **Cantate 1468**, gegen Stralsund ausgestellter

1) Urk.-Anlage **No.** 3. a. b.

2) 1470 verzichteten die Bevollmächtigten auf die Briefe, die sie in Rom erwirkt.

3) Urk.-Anl. **No.** 4.

Stockbrief ist in Urk. No. 4. b. mitgetheilt. Aber auch dies hatte nicht den bezweckten Erfolg. Als daher abermals 2 Jahre verstrichen, im November 1469, über sechszehn Jahre nach dem Tode des Landvoigts ward die Reichs-Acht gegen die ungehorsame Stadt ausgesprochen. Sie ward aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, Leib und Gut ihrer Bewohner ihren Feinden erlaubt. Den Königen Christiern von Dänemark, Schweden und Norwegen, und Casimir von Polen, den Erzbischöfen zu Bremen, Upsal und Lunden, den Bischöfen zu Camin, Röskild, Lübeck, Schwerin und Reval, den Churfürsten Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, den Herzogen Heinrich, Ulrich, Albrecht, Johann und Balthasar zu Meklenburg, Friedrich und Otto zu Braunschweig, Erich und Wartislav zu Stettin, Johann zu Sachsen-Lauenburg, dem Meister des deutschen Ordens in Liefland, den Grafen Albrecht und Ludwig zu Eberstein, Gerth zu Oldenburg, dem Dionis von der Osten, Joachim Blankenburg, Rüdiger Massow, Henningk Barnekow, Hans Krassow, Claus Flemink, Claus Voß, Ulrich und Coldoch Schwerin, Henningk und Mur (Moritz) Lindstett, Joachim, Niclas und Ewald Heidebreck und Raven Barnekow, sämmtlich pommersche und rügensche Lehnleute, durch Reichthum und Macht ausgezeichnet, oder den Barnekowen verwandt und befreundet, und Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Ribnitz, Greifswald, Stettin, Anklam, Riga, Reval, Colberg, Treptow, Stolp, Rügenwald und Demmin ward die Execution dieses Spruches aufgetragen [1]). — Dies hatte endlich den bezweckten Erfolg. Bürgermeister und Rath trafen Anstalt zur Sühne mit den Barnekows. Sie wandten sich zu dem Zweck an Herzog Erich von Pommern, dem die Ausführung der Acht mit übertragen war. Dieser hatte sich bereits früher bemüht, dieselbe zu bewirken. Bereits 1468, am Tage St. Magnus (den 19. Aug.) [2]), hatte er zu Alten Stettin in Vollmacht der Gebrüder Jareslav, Henningk, Raven und Hans Barnekow, im Beisein seines Bruders, Herzog Wartislaff und der Sendeboten der Städte Alten Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin mit Stralsund verhandelt. Dann hatte zu einer nicht näher angegebenen Zeit im Dorfe Horst eine

1) Urk.-Anlage No. 5.
2) Urk.-Anlage No. 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenkunft stattgefunden. Im Dorfe Kemnitz im Lande Wolgast kam dann endlich am Abend Margarethä (den 12ten Juli) auf einem neuen Tage der Vergleich zu Stande [1]) Die Gebrüder Henning, Raven und Hans Barnekow für sich und die Bürgermeister Asmus Stenweg und Rolof Möller, als Vertreter der Stadt Stralsund, waren persönlich zur Stelle, der Herzog Erich in Begleitung des Abts Johannes zu Eldena, des Cantzlers Nicolaus Damitz, des Kirchherrn zu Wolgast Magister Berthold Holste, seiner Räthe Henning Oustyn, Hans Crakevitz und Titke Balke. Mit Zustimmung, Willen und Wissen beider Parteien ward hier Folgendes festgesetzt:

1) Die von Stralsund übernahmen den Tod des Herrn Raven Barnekow geistlich (durch Seelmessen ꝛc.) und weltlich (durch Blutgeld ꝛc.) zu sühnen [2]).

---

1) Urk.-Anlage No. 6—8.

2) „By sick beholden gheystlik vnd werlike hern Rauen Barnekowen dodes halff." Diese Stelle ist bisher fast gänzlich übersehen worden. Barthold übergeht dieselbe IV. 1 S. 343 u. fg., wo er des Vertrags gedenkt, ganz. — Die Fassung ist allerdings nicht ganz klar, mir scheint aber die obige die richtige zu sein und am besten mit dem Zusammenhang zu stimmen. Daß von Stralsund der Familie v. Barnekow Güter abgetreten worden, um aus denselben eine Vicarie zu stiften, wird unten nachgewiesen werden. — Ich bat unmittelbar vor dem Abdruck dieser Stelle den von mir hochverehrten Professor J. G. L. Kosegarten in Greifswald, den gründlichen Kenner der sassischen oder plattdeutschen Sprache, mir über die betreffende Stelle seine Ansicht mitzutheilen. Dieselbe wiederspricht meine Auffassung derselben vollständig. Er schreibt mir, „die Worte: de vame Stralessunde ꝛc. bedeuten meiner Meinung nach „die erwähnten Stralsunder sollen bei sich behalten Geistliche und Weltliche Herrn Raven Barnekowen Todes halber," d. h. sie dürfen keinen ausliefern in Bezug auf die Tödtung des R. B. Diese Auslieferung war wiederholt von ihnen verlangt. (Barthold 4. 1. S. 178. 181.) Zur Beilegung der Sache wird nun zuerst bestimmt, daß auf die Auslieferung nicht weiter bestanden werden soll. Die Worte gheistlicke vnde werlike bedeutet geistliche und weltliche Personen, auch in der Erklärung der Stralsunder Berckmann S. 323 „numme van vnsen wegen, geistlich effte werdtlich." — Die von Ihnen vermuthete Bedeutung des „bi sik beholden, daß es bedeute: die Schuld bei sich behalten, sie büßen müssen; finde ich durch kein Beispiel bestätigt, obgleich ich viel darüber nachgeschlagen. Diese Bedeutung paßt auch nicht zum folgenden. Denn was die Stralsunder an Büßung leisten sollen (was übrigens sehr wenig war), das wird grade in folgendem angegeben. Der erste Artikel muß daher von etwas andrem, und zwar einem bestimmten etwas, handeln; dieses etwas ist das Aufhören der Auslieferungsforderung." — Weit entfernt einer solchen Autorität gegenüber zu behaupten, ich habe in obiger Dar-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Der Herzog übernahm im Namen der von Stralsund zu Greifswald vor dem Sundischen Thore eine Bahre (als ob der Körper des Ermordeten darauf befindlich) zu bedecken, dieselbe mit der Universität, den Priestern von beiden Pfarren, mit etlichen der Prä-

---

stellung das Rechte getroffen, will ich jedoch anführen, was mich bewogen, dieselbe vorläufig noch nicht aufzugeben. Herr Professor Kosegarten legt viel Nachdruck auf die von Stralsund geforderte Auslieferung der Personen, die Raven Barnekows Tod befördert. Prof. Barthold behauptet denn auch an den angeführten Stellen dies dreist, ohne seine Quelle zu nennen. In den ältern Aufzeichnungen, den Sundischen und Lübischen Chroniken wird man aber vergeblich nach einer solchen Nachricht forschen. Kantzow (II. 80) sagt, 100 Jahre später allerdings, der Herzog habe an die Stadt geschrieben „sie solten jme Fugen und die andern Hewpter der boßhafftigen mißetat herausgeben oder er wollte sie alle gleich schuldig halten." Mir scheint dies aber nicht entscheidend zu sein. Unmittelbar vorher, 1452 in dem „goldenen Privilegium," (gedr. in J. C. Dähnerts Samml. Pomm. Urk. u. Verord. 2. Bd. S. 482 No. 130. u. a. a. O.) war den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin von Herzog Wartislaf IX. und seinen Söhnen Erich II. und Wartislaf X. ausdrücklich versprochen, ihre Einwohner nicht vor ihre Gerichte zu citiren, es heißt dort: „scheget ok, dat wy meenden tosprake ofte sake tho hebbende tho desser stede borgeren edder inwaneren, vmme deswillen scholen wy, vnse eruen vnde nakomelinghen, se ofte ere gut nenerleie wis to rechte laden vor vnse sloten edder walle, men in der stadt dar derienne is ynne beseten, vor sinem rade, willen wy bruken mit ein stades rechte." — Noch 100 Jahre später ward dies Recht von den Herzogen von Pommern geachtet, ja auf Grund desselben wurden die Städte selbst von Herzogl. Beamten, die wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortung gezogen zu werden fürchteten, mit Erfolg als Asyle angesehen, und wurden dann auch nur von ihren frühern Herrn vor den städtischen Gerichten belangt (Barth. Sastrowen Herk., Geb. u. Lauff seines Lebens edd. Mohnike III. S. 44 und daselbst Vorrede IX.). Auch in den Vogeschen Händeln geschah dies. Wie oben nach den Sundischen Chroniken I. 202 erzählt, ward Hans der Buntmacher, auf dessen falsche Aussage hin Raven Barnekow verurtheilt worden, nicht ausgeliefert, sondern zu Stralsund hingerichtet. — Die beiden Richtvögte waren auf herzogl. Gebiet ergriffen und so in seine Gewalt gekommen — nicht ausgeliefert. — Niemand kann weiter wie Prof. Kosegarten von litter. Frivolität entfernt sein, — er glaubte somit wohl, daß Hr. Barthold, bevor er obiges niederschrieb, seine so vielfach ausposaunte Critic angewendet, und hatte, überhäuft mit litter. Arbeiten, gewiß keine Veranlassung auf meine Anfrage hin umfassend auf den ganzen Verlauf der Vogeschen Händel einzugehen. — Mein Urtheil über den Prof. Barthold habe ich gleich unten zu motiviren gesucht, und will dem hier nicht vorgreifen. — Daß übrigens von Stralsund noch weiter wie der Vertrag zu Kemnitz es in den fernern Punkten angiebt, in Anleitung des Kaiserl. Urtheils, der Tod des R. V. gesühnt, glaube ich gleich unten mehr als wahrscheinlich gemacht zu haben. Dies Urtheil scheint mir überhaupt selbstredend der ganzen Verhandlung zu Kemnitz zu Grunde gelegt worden zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laten, Mannen und Städte, im Beisein etlicher des Raths von Stralsund und so selbst Sechshundert stark, in die Kirche zu St. Nicolai zu bringen, dort vier Seelmessen lesen zu lassen und 200 rheinische Gulden auf die Bahre zu opfern.

3. Die von Stralsund sollten die Barnekowen um keiner Sache, es sei Raub, Mord oder Brand, die in den Kriegsläuften von ihnen oder den Ihren an geistlichen oder weltlichen Personen oder Güter verübt, verfolgen.

4. Die Barnekowen dürften ungehindert ihre Geld-Forderungen (penyng schult) von Stralsunder Bürgern einmahnen.

5. Die von Stralsund sollten die Barnekowen, ihre Erben, noch die Ihren um keine Sache, es sei Mord, Raub, Brand, Geld-Schuld oder was es auch sein möge, mehr greifen oder richten lassen, sondern sie sollten sich vor ihrem Landesfürsten (dem Hofgerichte) am Recht genügen lassen.

6. Alle die um der Barnekowen willen zu dieser Fehde gekommen, sollten in diesen Frieden mit aufgenommen sein.

7. Herzog Erich übernahm, ein steinernes Kreuz auf die Stelle zu setzen, auf der Raven B. getödtet worden, welches in der ewigen Beschirmung und dem ewigen Geleit der Stralsunder sein sollte [1]).

8. Die Barnekowen sollten Gützkow (auf Schloßglauben) erhalten wie es Heinrich Maltzan gehabt.

9. Vor Kost, Schaden und Zehrung übernahm Herzog Erich den Barnekowen, für die von Stralsund dreitausend rheinische Gulden in drei Terminen bis Ostern 1471 zu entrichten [2]).

---

1) Man hat lange geglaubt, ein an der Mauer des Kirchhofes zu Reinberg stehender uralter Denkstein sei dem Raven Barnekow gesetzt. Der Rath der Stadt Stralsund habe die Bahre mit den Gebeinen desselben von Stralsund nach Greifswald tragen müssen und nur hier an der Kirchhofs-Mauer in Reinberg rasten dürfen. Dem ist aber nicht so. Da weder der Kemnitzer Vertrag noch andere Dokumente eines solchen Leichenzuges gedenken, so darf man wohl annehmen, daß derselbe nicht in der behaupteten Weise stattgefunden. Auch die Inschrift des Steins zu R. bekundet, daß derselbe in keiner Beziehung zu dem Landvvigt R. B. steht; dieselbe lautet: orate pro heyno van der beken. In hiesigen Urkunden kommt so viel mir bekannt keine Familie v. d. B. vor, wohl aber wird in der Mark eine solche urkundlich genannt.

2) Die Stralsunder waren hierzu besonders, außer der Sühne für R. B., verurtheilt. Urk.-Anhang No. 3. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Würden Herzog Erich Lehngüter eröffnet werden, so wolle er sie den Barnekowen verleihen, doch sollten sie von denselben den Dienst thun.

11. Auf diesen Bedingungen hin entsagen die Barnekowen aller Fehde. —

Noch am genannten Tage zu Kemnitz stellte Herzog Erich jeder der Parteien besondere Reverse aus. Gegen Stralsund übernahm er die Bürgschaft, daß von den Barnekowen bis zum letzten Ausspruch [1]) die Achtbriefe, die sie gegen die Stadt ausgewirkt, bei ihm hinterlegt werden sollten; gegen die Barnekowen verbürgte er sich, daß die Stadt den so eben vollzogenen Vertrag erfüllen solle.

Wegen des Sühne-Geldes und der Seel-Geräthe des Landvoigts scheint dann auch sofort die Unterhandlung mit Stralsund begonnen und zu glücklichem Ende gebracht zu sein. Freitags nach Himmelfahrt Mariä (den 17. August) **1470** ist der von Herzog Wartislaf und den Städten Greifswald und Demmin verbürgte und besiegelte Revers der Stadt Stralsund datirt [2]). In demselben bekennen Bürgermeister und Rath, von den Herzogen Erich und Wartislaf mit den Gebrüdern der Barnekow gänzlich wegen der Zwietracht, die wegen Raven Barnekows, ihres seel. Vaters „als der vom Leben zum Tode kam" obgewaltet, zu einem vollkommenen Ende, nichts ausgenommen, vertragen zu sein. Auf allen von ihnen oder für sie geforderten Briefe, besonders am Römischen Hofe, oder sonst wo, verzichten sie zu Gunsten der Barnekowen. Eben so wenig wollten sie des Unwillens gedenken, welcher durch den Tod des Raven B. entstanden, unbehindert von ihnen und den Ihrigen, Bürgern und Einwohnern, möchten die Barnekowen gehen und verkehren wo sie es benöthigt; eben so solle es mit denen, die wegen des Geschlechts zur Fehde gekommen, gehalten werden. Der Sühne ist in diesem Document freilich mit keinem Worte gedachte, daß aber dennoch die Stralsunder den Gebrüdern Barnekow ein Sühnegeld oder für dasselbe liegendes Gut entrichtet, ergiebt sich aus mehreren Umständen; ob in dem ganzen durch das Urtheil des Kaiserlichen Kammergerichts festgesetzten Betrage erhellt nicht.

---

1) „beth to dem lateſten uthſproke," d. h. nach meiner Ansicht, bis man sich über das Sühne-Geld ꝛc. geeinigt.

2) Urk.-Anhang **No. 9.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahr 1602, den 19. Januar, zu Wolgast ertheilte Herzog Philipp Julius dem ganzen Geschlechte der Barnekowen einen Lehnbrief über ihre gesammten von ihm zu Lehn rührenden Güter. Unter diesen sind die „Vicarien-Güter" Vietzke, Sülitz und Bresenitz genannt, „welche Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund ihnen vor verrückten Jahren wegen eines begangenen Excesses abtreten müssen." — Aus späteren Verhandlungen ergiebt sich, daß eine eigene Kapelle, der Kirche zu Bergen angebaut, mit diesen Gütern dotirt war und die Barnekowen das Patronat über dieselben hatten. Der Schluß, daß diese Stiftung dem Andenken des ermordeten Landvoigts Raven gewidmet, scheint mir nach obigem nicht voreilig zu sein, auch wurden 1477 dem Henning B., Sohn des Landv. Raven, von diesen Vicarien-Gütern Sültze und Bresenitz verliehen (s. o.). — Vietzke mochte sich in den Händen seines Bruders Raven befinden. Zu Wolgast, Dienstags nach Mariä Empfängniß (den 10. December) 1471, stellten die Gebrüder Jareslaus, Henning, Raven und Hans Barnekow endlich selbst der Stadt einen feierlichen Sühnebrief aus: daß aller Streit von ihres seligen Vaters Raven B. wegen, als der vom Leben zum Tode gekommen, ganz vollkommen, nichts ausgenommen, beigelegt sei. Herzog Erich und Erich Barnekow zu Klein Kubbelkow, Raven Barnekow zu Sekeritze, Claus Barnekow zu Laucken, Hans Barnekow zu Sillvitz, Claus Barnekow zu Resekevitz, Hans Crassow zu Vartzuevitz, Claus Gagern zu Moyselbritz, Roloff vom Borne zu Pritzwalk, Marten und Ghert Lepel zu Bauer verbürgten sich hierfür und hingen ihre Siegel an den Brief [1]). Auch Herzog Erich stellte am selbigen Tage der Stadt noch einen besondern Revers aus [2]). Nachdem durch ihn und seinen Bruder Wartislaus die Zwietracht zwischen der Stadt Stralsund und den Gebrüdern Barnekow auf den Tagen zu Alten Stettin, Horst, Kemnitz und in der Stadt Stralsund endlich gänzlich verglichen, wie die darüber ausgefertigten Briefe vom ersten bis zum letzten es ausweisen, nehme er jetzt um guter „Vlege" willen, nach reifem Rath, wohlbedachten Muthes und mit Zustimmung seiner treuen Räthe, zu und auf sich die Forderungen, die von den Barnekowen gegen Stralsund am Kaiserhofe erwirkt, es sei Acht oder Aber-

1) Urk.-Anl. No. 10.
2) Urk.-Anl. No. 11.

acht, so daß die vom Sunde deshalb keine Beschwerung und Zusprache, es sei von wem es sei, haben sollten. Zu Bürgen dieses Versprechens stellte er Vicke Stedink zu Pinnow, Henningk Lepel zu Westen-Brüggendorp, Henningk und Hans Gebrüder Oustin, Hans Krakevitz, Roloff von dem Borne und Vicke Steen. — Mir scheint das Datum dieser Reverse, der 10. December 1471, die Zeit zu bezeichnen, in der von Stralsund der größte Theil oder der Rest des Sühne-Geldes für den ermordeten Landvoigt entrichtet worden [1]).

Ein Jahr später, Sonnabends nach **Conceptionis Marie** (11. December) 1472 überlieferten Henning und Raven Barnekow, nachdem ihr ältester Bruder verstorben, alle von diesem gegen Stralsund erwirkten Kaiserlichen Briefe der Stadt und versprachen, wenn sich künftig noch mehr dergleichen auffinden sollten, sie eben so zu übergeben [2]).

So schien der verderbliche Zwist, den die Ermordung des Landvoigts Raven Barnekow angefacht, für alle Zeiten beigelegt. Derselbe tauchte indeß nach fast einem Jahrhundert nochmals auf. Der Enkel des Landvoigts, Raven B. auf Koseldorf (geb. c. 1480, † vor 1560), beschuldigte der Stadt, die geschlossenen Verträge nicht erfüllt zu haben. Die Acten des darüber erst am Herzogl. Pomm. Hofgericht bis 1548 und dann am Kaiserl. Kammergericht bis 1560 verhandelten Processes sind mir nicht bekannt. Die beiden Urtheile, in denen die Klage als unbegründet abgewiesen ward, sind unter den Anlagen (**No. 13. u. 14.**) mitgetheilt. Raven Barnekow hatte das Ende dieses Rechtsstreits nicht erlebt, sein Bruder Jaroslaus setzte ihn fort und auf diesen lautet daher auch das Urtheil vom Jahre 1560. — Bei den Acten dieses Processes dürften sich die Urkunden über das von Stralsund entrichtete Sühne-Geld und die Stiftungs-Urk. der mit den Vicarien-Gütern bewidmeten Kapelle zu Bergen befinden.

---

1) Die 3000 Gulden, die Herzog Erich den Barnekowen zahlte, waren für Kost, Schaden und Zehrung. Zur Erstattung dieser Ausgaben waren die Stralsunder aber nach Urk. **No. 3. b.** noch besonders verurtheilt.

2) Urk.-Anl. **No. 12.**

Die Vicarien-Güter Vietzke, Sulitz und Bresnitz scheinen nach Ausgang der Koseldorfer Linie sofort in den gemeinsamen Besitz aller Linien des Barnekowschen Geschlechts übergegangen zu sein. Der Senior desselben hatte über dieselben zu verfügen. Der Vertrag über die Koseldorfer Güter, 1596, erwähnt derselben nicht. Die etwa in Bezug auf dieselben abgeschlossenen Familien-Verträge sind mir nicht bekannt. Wie oben angeführt, ward 1602 das ganze Geschlecht von Herzog Philipp Julius mit denselben belehnt. — Durch die Kriege des 17ten Jahrhunderts wurden dieselben ruinirt, die Kapelle zerfiel. Da traten denn alle Mitglieder des Geschlechts am 27. Febr. 1663 zusammen und theilten sich dieselben. Die darüber abgeschlossene Punctation eins der wenigen diese merkwürdige Stiftung betreffenden Documente möge hier folgen:

## Punctation der Barnekowen Vicarien-Güter in Ruigen betreffend.

1. Erstlich unde anfenglichen haben sich die anietzo **Praesentes** von Barnekowen, alß: Marten, der Eltere, Erich, Heinrich, Marten der Jünger, unde Friederich von Barnekouwen, zusammen gethan unde unter sich conferiret unde bewogen, waßerleie gestalt die Vicarien-Güter annoch in der Keyserlichen Zeit ruinirt und verdorben worden, auch hernacher bey diesen beschwerlichen Zeiten und harten pressuren und Einquartierungen nicht gebessert, besondern theilß verschlimmert, derowegen sie bewogen worden, dieselbe nachgesetzter Weise zu taxiren, von einander zu setzen, also durch die bancke die Hufe **cum pertinentijs** auff 500 Fl. und weil derselben zu 3½ Hufe, alß im Berger Garten zwey unde auff Jasmunde 1½ Hufe befunden wirt, träget die Taxe derselben 1750 Fl., welche in 7 Theile müssen von einander gesetzet werden, weilen der Barnekowen noch sieben im Leben, so ihre Interesse daran haben, alß noch zu obengesetzten fünfen Christian und Jürgen Barnekowe, so absentes, wirt eines ieden Portion 250 Fl. außtragen.

2. Daß nun aber dem Werke so viele neger geschritten, hat man eß so viele müglich sich hat thuen lassen wollen, von einander gesetzet, alß Marten unde Heinrich Züeltze, doch mit der condition, daß sich Heinrich Barnekowe mit den 250 Fl. wegen Züeltze auf gewisse maße zu bezahlen contentiren lassen solle. Jürgen und Christian Bresenitze,

Erich, Friederich unde Marten der Jünger die Vietsche, alleß **cum pertinentijs.** Unde weilen man vermeinet, daß noch einer von den Koseldörpischen Barnikowen im Leben sein solle, wird ihm hiermit bey ieder Kauel oder antheil, wan er sich gestellet, seine Portion reseruiret.

3. Die zugehörige Kapelle in der Berger Kirchen betreffend, weilen dieselbe nicht anderß alß ein **onus** ist, indem die pertinentien davon genießen werden, wodurch sie biß dato im bawlichen stande erhalten worden, wie dan auch die begrebnusse oder Klostergang im Berger Kloster betreffend, welche anietzo durch die Kirchenbawte fast gantz ruiniret unde verdorben, und zu repariren ein zimbliches erfodern will; vnde weilen befindlich, daß eß die Ralschwiekische, Kohseldorffsche unde Kubbelkower begrebnisse ist, hat man ihnen dieselbe auch nicht absprechen können.

4. Darmit diese handelunge oder theilunge der Vicarien-Güter im nahmen Gottes vollenzogen werden, unde sol nimmermehr von unß unde unsern Erben wiedersprochen werden, und trit ein ieder sein verschrieben antheil auff Michaelis an, und sol diese punctation gültig sein, biß daß ein förmblicher Contract abgefasset wirt. Vhrkundlichen haben die **Praesentes** zu vester haltunge eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Bergen, den 27. **Februarij** des 1663. Jahres.

Nicolaus Rasmann, der langjährige Verwalter der Ralswieker Güter für den späteren Vice-Präsidenten Christian Barnekow, übersendete ihn der Wittwe desselben mit folgendem Schreiben: Beygefueget wirt meine günstige Frawe Nachricht haben wegen der Vicarien-Güter (so) die Familie der von Barnekowen von vndenklichen Jahren in Rugen, darüber die Eltsten der Hrn. Barnekowen zu desponiren gehabt. Etwa für 4 Jahren aber haben sie solche von einander gesetzet vnd vnter sich getheilet, davon meinem sehl. Herrn **pro quota** gefahllen wie zu ersehen; vnd weilen mir dieses von einem **Notario** auß Rügen geworden, habe ich solches meiner hochgeehrten Fr. vbermachen wollen.

Niclas Rasman m. pp.

---

**Dr.** F. Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte beschreibt **p.** 3—8. die Architectur der Kirche zu Bergen und erwähnt dort des Querschiffes dieses Gotteshauses. Der nach Süden hinaus ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hende Arm desselben war der „Barnekowen Kapelle." Während der Kriege des 17ten Jahrhunderts war sie verfallen [1]). Wie dies im Vertrage über die Vicarien-Güter vom 27. Februar 1663 ausgesprochen, ward sie als Erbbegräbniß des Geschlechts zumeist von der Kubbelkower Linie benutzt. Diesem letzten Umstande verdanken wir die Nachricht, die über deren Localität keinen Zweifel übrig läßt, denn als im Anfange des 18ten Jahrhunderts ein Streit darüber entstand, ob von einer Leiche, die in dieser Kapelle beigesetzt werde, der Kirche zu Bergen die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten, bezeugte der **D.** Andr. Ritter, **Past. et Praep. Bergensis d. d.** Bergen, den 8ten September 1708 der Wittwe des Landraths Raven Barnekow auf Klein Kubbelkow, „daß die allhier bei der Berger Kirche befindliche Barnekowische Kapelle ein gut Theil der Kirchen mit ausmache und theils auswerts derselben in hohe dicke Mauren mit einem steinernen Dach auffgeführet und nach Süden als ein Ercker voraus gebauet sey, von welchem allen den Barnekowischen Interessenten das **onus structurae imcumbiret.**" — Die nivellirende Zeit hat nichts übrig gelassen, was an die frühere Bestimmung und die Beziehungen dieses Gebäudes erinnern könnte. — Die Außenwände sind oberwärts durch einen, aus einfachen Halbkreisbögen zusammengesetzten Fries, der von senkrecht laufenden Wandstreifen (Lisen) ausgeht, begränzt. Merkwürdig ist die Anordnung des Giebel-Dreiecks. Hier liegen nemlich, an der untern Hälfte, die Steine nicht horizontal, sondern schräg, aber schichtenweise wechselnd, so daß dadurch eigenthümliche Zikzak-Linien entstehen; an der obern Hälfte dagegen sieht man horizontale Lagen, doch so angeordnet, daß Reihen übereck gesetzter Steine mit glattem Steinlager wechseln [2]). Jetzt werden die Außenwände

---

1) Der §. 17. der confirmirten Berger Kirchen-Matrikel lautet: p. a. Weiln auch die Kirchen-Vorsteher erinnern, daß Barnekower Capelle sehr baufällig und der Kirchen große Gefahr dahero und sonderlich wegen des Schwiebogenß incliniret, soll Hrn. Marten Barnekow zugefüget seyn, solche Capelle zu bessern, solchergestalt, daß der Kirche kein Schaden dahero entstehe. Sollte deshalb der Kirche Schade außer verhoffen wiederfahren, soll derselbe der Kirche gebührsamb erstattet werden. Solte auch bevorstehenden Früling dieser Bauw nicht vorgenommen und vollzogen werden, wirdt die Kirche unumbgänglich gemüßiget, die Capelle an sich zu nehmen und dieselbe zu bauen oder andern, so sie repariren wollen, auf gewisse maße einzuräumen.

2) Kugler a. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Kapelle von den Gärten des adlichen Fräuleinstifts zu Bergen begränzt; der hohe Giebel schaut weit ins Land hinaus über das fruchtbare Inselland hinüber nach den Thürmen der Stadt, deren Geschichte so eng mit der seiner Stiftung verknüpft ist.

Einige vereinzelte Nachrichten über das fernere Schicksal der Vicarien-Güter möge diese Abhandlung beschließen. Die Vertheilung derselben im Jahre 1663 ist in der oben mitgetheilten Punctation enthalten. Nach derselben erhielt Marten B. zu Kubbelkow Zueltze und Hinrich Bk. zu Zoldekevitz eine Anweisung von 250 Fl. auf dasselbe, Jürgen Bk. a. d. H. Sillvitz — Kubbelkow und Christian Bk. zu Ralswiek — Breßnitz und Erich Bk. zu Sillvitz und Friedrich und Marten Gebr. Bk. zu Lancken — Vietzke. — Bresnitz scheint dann aber bald nach der festgesetzten Taxe auch an Marten Bk. zu Kubbelkow gekommen zu sein. Wahrscheinlich zusammen mit Zueltze verkaufte sein Sohn Raven Barnekow zu Kl. Kubbelkow es ums Jahr 1684 an die Landräthin von Rotermund auf Boldevitz, Margaretha Dorothea geb. v. Schwerin. An sie wendete sich der damalige Inspector zu Ralswiek, Adam Wetzstein, d. d. 4. Juny 1684. Er habe gehört, wie Hr. Raven v. B. ihr einige Vicarien-Güter verkauft, an Bresnitz interessire nun sein Patron Hr. Keld Christoph von B. wegen seines seel. Vaters, laut gewisser in Anno 1663 den 27. Febr. aufgerichteter Verträge, auf 250 Fl., und melde er sich nun Namens seines genannten Herrn im Belauf dieser Summe. Die Antwort erfolgte von Raven Barnekow selbst in etwas spitzigem Ton. Er verlangte die Vollmacht der Herrschaft zum Empfange des Geldes für den Inspector zu sehen, wenn die richtig, würde er hoffentlich noch so viel in seinem Vermögen haben, daß Satisfaction erfolgen könne. Er habe nicht nöthig gehabt, sich bei andern Leute Mühe zu machen. Woher die Prätension komme, habe er niemalen von ihm zu wissen desiderirt, da sie ihm zur Genüge bekannt, wohl aber seines seel. Vaters Hand (Verschreibung), daß er der Ralswieker Herrschaft Capital schuldig worden. — Seitdem sind Zültze und Bresnitz mit den Boldevitzer Gütern vereinigt geblieben und haben die mannichfachen Wechsel der Besitzer mit diesen seit dem Anfange des 18ten Jarhunderts getheilt. — Vietzke blieb im Besitz der Lanker Linie, bis es an Friedrich Erdmann von Bohlen a. d. H. Wostevitz verpfändet ward. Von ihm oder seinen Erben reluirten es die Barnekow zu Ralswiek als

Laucken in ihren Besitz kam. Im Jahre 1742 vertauschte der damalige Major Rütger v. B. auf Ralswiek es an den Grafen Brahe als Besitzer der Herrschaft Spieker gegen dessen Bauerwesen in Laucken. Die betreffenden Documente habe ich indeß nicht eingesehen. Noch jetzt gehört Vietzke zu Spieker.

---

Wie der Professor F. W. Barthold die Vogeschen Händel und den Tod Raven Vk's in seiner Geschichte von Rügen und Pommern darstellt und wie derselbe die vorhandenen Quellen benutzt hat.

Obige Erzählung der Ermordung des Landvoigts Raven Barnekow und der damit zusammenhängenden Begebenheiten weicht in manchen nicht unwesentlichen Stücken von den bisherigen Darstellungen dieser traurigen, oder wenn man will tragischen Geschichte ab, berichtigt und vervollständigt dieselbe vielleicht. Die benutzten Urkunden habe ich im Anhang abdrucken lassen. Trotzdem halte ich mich verpflichtet, auf die neueste Darstellung derselben näher einzugehen, um mich vor dem Vorwurfe zu sichern, die Resultate der „im Drange nach Wahrheit" angestellten gelehrten Forschungen eines „**vir cordatus**" des Prof. F. W. Barthold, **Dr.** der Philosophie und ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität zu Greifswald, unberücksichtigt gelassen und übersehen zu haben [1]).

Im 1sten Bde. des 4ten Theils seiner Geschichte von Rügen und Pommern **p. 164—86** sind die betreffenden Begebenheiten und ihre Folgen erzählt.

Otto Voge wird zuerst dem Leser bei Gelegenheit des Begräbnisses Barnim **VIII.** genannt, seines altberühmten Geschlechts, seiner Verdienste um das Vertheidigungswesen der Stadt gedacht. Dann heißt es **p. 165**: „Gegen das Andenken dieses berühmten Bürgerhauptes sind die Zeitgenossen ungerecht gewesen, indem sie, um Historie unbekümmert, nur höchst dürftige Notizen über seine Thaten und Schicksale, sein Wollen und Vollbringen mitgetheilt haben; gewissenlos und lügenhaft dagegen die späteren pommerschen Ge-

---

1) vergl. Schlußwort **IV. 2.** seiner Geschichte von Rügen und Pommern.

schichtschreiber seit Kantzow, Klemptzen, Eickstet. Den Maaßstab ihrer zahmen, bürgerlichen Verhältnisse auf jene Periode des unabhängigsten Städtewesens übertragend, glaubten sie, als Diener der Fürsten, sich verpflichtet, mit Umgehung, ja mit grober Verletzung der geschichtlichen Wahrheit die Ereignisse so erzählen zu müssen, daß ihre Zeitgenossen mit Abscheu vor kräftiger Beschirmung ihres Rechts erfüllt würden und ihnen aus der Vergangenheit überall die himmlische Bestrafung des Ungehorsams gegen den gottverliehenen Landesfürsten entgegen träte. Unseres Amtes ist es, die Dinge in ihrem wahren Zusammenhange zu erzählen, sie in der Beleuchtung ihrer eigenthümlichen Zeit darzustellen. Ohne daß wir Otto Voge von vornherein, wie es noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts herkömmlich war, als einen stolzen „Ebenteurer" bezeichnen, „der da wollte, daß das ganze Land und der Fürst vor ihm beben sollten, und der darauf mit seinem ganzen Geschlecht in Pommern „elendiglich" ausgerottet wurde, wollen wir den mittelalterlichen Bürgerhelden fürs erste ohne Charakteristik auftreten lassen." — Ohne Charakteristik!? — Man sieht Herr F. W. Barthold weiß einen geistreichen angemessenen Gebrauch von der Lectüre seines Shakspeare zu machen, „denn Brutus ist ein ehrenwerther Mann." — p. 165 und 66 werden die Verhältnisse geschildert, unter denen Herzog Wartislaf IX. die Erbschaft seines Vetters Barnim VIII. angetreten. Von vorne herein (p. 166) wird ihm „Habsucht und Unbilligkeit beim Antritt des reichen Erbes" Schuld gegeben, die seinen Namen „verunglimpft." — Am ausführlichsten von den älteren Schriftstellern erzählt Thomas Kantzow diese Dinge (Pommerania II. 72.). „So freiete Hertzog Vlrich von Meklenburgk und Stargard nach derselben (dem Fräulein Catharina von Wenden), vnd Hertzog Wartislaff sagete sie jme zu; aber sie khonten sich nicht um die mitgabe des frewlyes vertragen, dan viel das Hertzog Barnim gehapt vnd dem frewlein bescheiden hatte, das was zum Sunde durch die pfaffen oder sunst ausgeführet worden, ehe Hertzog Wartislaff darzu kham, vnd dennoch wolte Hertzog Vlrich nicht davon emperen (entbehren)." — Ohne diese Erzählung zu wiederlegen, sie nur leichthin als einseitig in Frage stellend (p. 167 „indem er [der Herzog] obiges behauptete"), erzählt Hr. Barthold dann weiter, wie hierdurch der Bürgermeister Otto Voge zum Widerspruch gereizt sei. „In einem Rechts-

gefühle, das wir nicht verwerflich finden können, widersetzte er sich der Huldigung vor dem beendeten Vergleiche mit den Meklenburgern und wich aus der Stadt als die Erbietungen Wartislavs und seine Klagen über die Anmaßung des Bürgermeisters bei dem Rathe und der Gemeinde durchdrangen." (p. 167.) Mithin hält er es für gerechtfertigt, daß ein einzelner Bürgermeister, gegen den Willen der Commüne, an deren Spitze er mit Andern stand, seinem angestammten Landesherrn die schuldige Huldigung versagt, weil dieser mit einem benachbarten Fürsten in einen Privatstreit (denn es handelte sich um die Legate, die Herzog Wartislaf nicht verabfolgen wollte, weil sie ihm nicht zu Handen gekommen) gerathen, und derselbe ihn möglicherweise in eine Fehde verwickeln konnte! — Wie diese nun aber ausgebrochen, Herzog Ulrich von Meklenburg Stargard in Pommern heerte und Herzog Wartislaf sich um Hülfe der Stadt Stralsund gegen seinen Feind bemühte, erzählt Hr. B. p. 171 weiter: „Otto Voge vertheidigte muthvoll die Ansprüche des Herzogs Ulrich, hielt seine Mitbürger zurück, selbst auch die Greifswalder," enthält sich aber hier doch der Ausrufungen über den hohen Patriotismus und die an den Tag gelegte Bürgertugend. Erzählt dann aber einseitig ohne die verschiedenen Angaben der Quellen, auf die er sich selbst beruft, gegen einander zu stellen, nach der Lübischen Chronik (das. S. 151), wie Herzog Wartislaf sich an einen, von den pommerschen Städten, unter Voges Leitung in seinem Auftrage geschlossenen Stillstand nicht gekehrt, unverwarnt, mit dem Aufgebot von Rügen in das offene Meklenburgische Gebiet gefallen und dort gemortbrannt habe. — Bei so unerhörter Anschuldigung hätte die wiederholte Angabe der Sundischen Chroniken (I. 200) nicht übersehen werden dürfen, die ohne der Anwesenheit des Herzogs zu erwähnen, erzählt, wie jenes bei Tribsees liegende Aufgebot aus Rügen, welches den Einfall in Meklenburg ausführte, von jenem Stillstande nichts wußte [1]). Freilich wären dadurch auch die aufgestellten Beschuldigungen gegen den Herzog in sich zusammen gefallen, und dies muß wohl dem „**vir cordatus,**" dem sein Amt übenden Geschichtschreiber nicht in seinen Kram gepaßt haben, denn sonst hätte er wohl die Stelle, die er selbst

1) a. a. O. Z. 8 v. o. „de wusten van dussem dage nicht" — daselbst Z. 7 v. u. „wente se wusten van deme dage nicht."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter dem Text der S. 172 als Quelle anführt, beachtet. Er hat hier den Kitzel, einem pommerschen Herzoge Arges und Ehrloses nachzusagen allen übrigen Rücksichten untergeordnet. Der classisch gebildete Mann wird es daher wohl selbst gerechtfertigt finden, wenn der Satz des Cicero: **primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat; deinde, ne quid veri non audeat,** zu deutsch: wer etwas verschweigt, lügt — auf ihn angewendet wird.

Wie später dennoch der Friede mit Meklenburg zu Stande gekommen (18. Januar 1453), soll Herzog Wartislaf nur auf denselben eingegangen sein, um „einige Ruhe" zu erhalten, „sich an Voge zu rächen." Da keine Quelle angeführt noch nachzufinden war, wohl eigene geistreiche Vermuthung?

Nachdem in so unpartheiischer, objectiver Weise der Leser mit Herzog Wartislaf und Bürgermeister Otto Voge bekannt, fährt unser moderne Historiker dann (p. 173) fort:

„Der Bürgermeister erkannte, daß die Gesinnung des Landesherrn neue Störungen des öffentlichen Friedens drohe, und traf mit bewunderungswürdigem Muthe seine Maßregeln. Er erachtete es für die Befugniß der Landschaft, sich selbst zur Ruhe zu verhelfen und den Fürsten nöthigenfalls zum Rechtthun zu zwingen, und berief deshalb im Anfange der Fasten die Städteboten, den Adel und die Geistlichkeit zu einer gemeinsamen Berathung nach Stralsund. Ein so kühner Schritt scheint uns allerdings jede Grenze bürgerlicher Stellung zu überschreiten, war aber bei so dringenden Umständen, da es sich um das Wohl des ganzen Landes handelte, nach den Rechtsbegriffen jenes Jahrhunderts statthaft, und wird deshalb von den Zeitgenossen als etwas Herkömmliches unbefangen berichtet. Wartislav, dessen fürstlicher Stolz auf keine härtere Probe gesetzt werden konnte, fuhr fort, den Bürgermeister des verrätherischen Verhältnisses mit den Meklenburgern zu beschuldigen, verlangte Recht über ihn, und untersagte seinen Hauptleuten, so wie allen Vasallen und Kirchherrn in der Landschaft Wolgast und auf Rügen in jener Versammlung zu erscheinen. Doch dieses Verbot erwies sich zu ohnmächtig und andere Mittel, den übermüthigen Stadtregenten zu stürzen, wurden daher im Geheimen angewandt." Diese ganze Stelle bezeichnet die Art und Weise, wie Herr Barthold in Geschichte „macht" so eigenthümlich, daß sie verdient etwas näher erörtert zu werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem im ersten Satz die Vermuthung, daß der Herzog aus Rache landesverderbliche Pläne gegen den stralsunder Bürgermeister gehegt, als gewiß angenommen, erzählt er, wie Otto Voge es für Befugniß der Landschaft erachtet, „sich selbst zur Ruhe zu verhelfen, den Fürsten nöthigenfalls zum Rechtthun zu zwingen.“ — Aber wo wird glaubhaft nachgewiesen, daß der Herzog das Land hartnäckig in Unruhe verwickelt? — Der Friede mit Meklenburg war eben damals abgeschlossen und gewiß noch in Kraft. — Wo wird das Unrecht nachgewiesen, von dem zu lassen der Landes- und Lehnsherr von Unterfassen und Lehnleuten gezwungen werden sollte? Bis Hr. Barthold diese Fragen genügend beantwortet, behaupte ich, daß seine Anschuldigungen unbegründet und — um mich keines stärkeren Ausdruckes zu bedienen — mindestens sehr frivol sind. — Dann fährt er fort, uns scheint dieser kühne Schritt, — die eigenmächtige Ausschreibung einer Zusammenkunft der Stände — jede Grenze bürgerlicher Stellung zu überschreiten. — Bei so dringenden Umständen, da es sich um das Wohl des ganzen Landes handelte, war sie aber, nach den Rechtsbegriffen jenes Jahrhunderts statthaft. — Wer mit dem gesperrt gedruckten uns gemeint, ist mir nicht recht klar. Meint der **vir cordatus** sich selbst, so scheint die hier ausgesprochene Ansicht mit dem vorhergehenden und folgenden nicht recht zu stimmen; er mochte es indeß nöthig halten, allen den vorgebrachten Anschuldigungen, die er natürlich nur als ein sein Amt übender unpartheiischer Historicus dem unwissenden Leser vor Augen führen mußte, einen subjectiv hingestellten Ausdruck loyaler Gesinnung einzuflechten, und somit war es vielleicht ein Anflug natürlichen Schamgefühls, alsdann ist es gewiß gebührend anzuerkennen und nur zu wünschen, daß sich dergleichen Regungen öfter eingestellt; wahrscheinlich aber hatte unser Autor die Leser mit im Auge, und wohl besonders die an „todten Ueberlieferungen“ hängenden Pommern, dann haben dieselben gewiß allen Grund stolz darauf zu sein, daß ihnen andere Gesinnungen zugetraut werden, wie sie der Schreiber ihrer Geschichte leider so vielfach an den Tag legt. — Gleich darauf erzählt Herr B. dann, wenn wie das Verbot des Herzogs an seine Unterfassen, den von Voge ausgeschriebenen Tag zu besuchen, sich ohnmächtig erwiesen habe und er daher geheime Mittel angewandt, um den Stadtregenten zu stürzen. Bei ersterer Angabe wird er sich auf die Sundischen Chroniken stützen

(I. 200). Offenbar ist indeß die ganze Stelle der Quelle aus mehreren ganz verschiedenen Nachrichten durch das Versehen oder die Nachlässigkeit eines ältern Abschreibers dieser Chronik in eine zusammengezogen und so entstellt. Der erste Theil giebt Nachrichten aus dem März des Jahres 1453, der letztere erzählt dann ohne Weiteres Dinge, die im September 1452 statt hatten. Bis näher nachgewiesen, wie diese Stelle ursprüglich gelautet, kann ich sie in ihrer jetzigen Gestalt nicht für entscheidend annehmen. Es steht urkundlich fest, daß der Herzog jenen Tag in Stralsund durch seinen Sendboten im Geleite „der Stadt" beschickte, dies dürfte aber schwerlich geschehen sein, wenn er selbst den Besuch desselben verboten. Von dem Allen wird aber selbstredend keine Kenntniß genommen. Es hätte zu der Tendenz, den Herzog als einen Strohmann, als einen tyrannischen Schwächling zu schildern nicht gepaßt. — Ich habe eben des urkundlichen Thatbestandes erwähnt, wie er sich aus den im Anhange gedruckten Documenten entnehmen läßt. — Herr Prof. Barthold hat diese entweder gar nicht gekannt, oder doch nicht benutzt, meiner Ansicht nach eine unverzeiliche Faulheit oder Nachlässigkeit, denn in der Vorrede des 3ten Bandes seiner in Rede stehenden Geschichte (p. IV.) erwähnt er, „wie der Hochedle Rath der Stadt Stralsund — ein Muster liberaler Würdigung der Vergangenheit, dem Forscher die Benutzung von Originalurkunden vergönnte," — mithin lag es an den Forscher, wenn er von dieser Liberalität keinen Gebrauch machte, auch hätte er sich nicht einmal mit der Lectüre der Originale zu beläftigen gebraucht, da mehrere neuere Abschriften existiren! Hiernach ist das so große Selbstgefühl zu würdigen, mit dem er seine Verdienste um die Aufklärung eben dieser Geschichten hervorhebt. — Doch dies beiläufig. — Jetzt zu der Beschuldigung der Herzog habe feige und hinterlistig im Geheimen Mittel angewandt, Otto Voge zu stürzen, weil er schwach und ohnmächtig dies öffentlich nicht gekonnt. Er beruft sich bei seinem desfallsigen Urtheil auf den „wohlunterrichten hansischen Geschichtschreiber, den Lesemeister Detmar" (p. 174), die in Betracht kommende von ihm citirte Stelle ist oben ihrem allgemeinen Inhalt nach angegeben, um allen Zweifel über dieselbe zu heben, möge sie unten vollständig stehen [1]), jedoch

1) Die lübekischen Chroniken (herausgegeben von Dr. F. H. Grautoff)

sei bemerkt, daß der ums Jahr 1453 lebende „wohlunterrichtete Lesemeister Detmar" höchst wahrscheinlich ein Phantasie-Gebilde unsers **vir cordatus** ist. Ich stütze diese Vermuthung auf die Forschungen des leider für die Wissenschaft zu früh verstorbenen **Dr.** F. H. Grautoff, in der Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar **I.** Vorrede S. **XIV—XV.** und **II.** Vorrede **VIII** u. **IX.** Nach ihm lebte der Genannte höchstwahrscheinlich in den Jahren 1368—88—95. Hat der Prof. Barthold neue Entdeckungen über die Person dieses Detmar gemacht, so hätte

---

**II.** p. 155 — 56. „Item in desseme yare in der vasten wart grot twedracht to deme sunde twischen dem rade und der meynheyt, wente etlike van der meynheyt hadden syk tohope worpen teghen den rad unde wolden de tyse affhebben, unde nemen to hulpe etlike hovelude, den en hyrane denen mochten, unde myt en worden se des ens, dat se screven an den hertighen van Bart unde beden den, dat he den borgheren wolde helpen, dat se van deme rade nicht besweret worden myt der tyse. Ok screven se em to de wyse, wo se dat bybringhen wolden, dat se des rades mechtich worden, unde beschededen eme, wan unde wor he by nachtyden scholde kamen vor de stad myt hoveluden, de se darto hebben wolden, so wolden se dar rede wesen, wan he queme, unde wolden en hol breken dor de stad muren unde brynghen en daryn, unde helpen eme, dat he des rades mechtig worde. Doch desse quade rade unde bose upsate quam nicht to werke, wente id wart vormeldet deme rade. Aldus was de rade darvor, dat it nicht en schach; doch wart dar umbeschedelikeu mede varen, wente de rad wart unens in desser sake, also de ene partye des rades let angripen myt haste vele borghere, beyde de de schuldich weren unde de ok unschuldich veren, unde der unschuldigen was aldermeyst. Ok leten se gripen enen radman, de was des hertighen wert, wan he dar quam, unde darto twe hovelude, alse raven bernicow und marlouwen, unde desse leten so seer pynyghen, also dat dar grot unmot van wart mank den meynheyt up den rad. Doch was yd velen in dem rade leet, dat me sulke gude borgher grep, de vor erlyke lude worden geholden, unde dat me de pyneghede ane schult; wente ein borghermeyster unde etlyke ratlude weren des ene sake, unde wemen se nicht gut en weren, den leten se angripen unde pynyghen desulven und seden, se scholden sterven darumme, jo so er bekanden, so se der plaghe eer affquemen. Alse se do sere gepyneghet weren, do vant me etlyke schuldich, alse raven bernekouwen, hans buntmaker, albert wemmer unde hinrik holthusen, de deme hertighen de breue gheschreven hadde, unde sumelke andere, der nicht vele was, unde desse worden gherichtet unde worden gelecht up en rat; mer (sic men?) de anderen, de de unschuldich weren, wolde de rade nicht quyt laten, se scholden jo bekennen, dat se schuldich weren, unde sunderliken wart de ratman sere pyneghet; den wolden etlyke ut deme rade jo to deme dode brynghen und wusten nicht arghes van em, unde de ghantze stat de helt ene vor enen erlyken man."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er dieselben als sehr interessant öffentlich mittheilen sollen. Ist dies geschehen, so kenne ich seine desfallsigen Publicationen nicht, und mich würde in diesem Fall der Vorwurf litterarischer Urkenntniß treffen, — wenn dem aber nicht so ist, hätte der sein „Amt übende Historicus" sich von der Anschuldigung zu rechtfertigen, auf die Unwissenheit des Lesers bauend in die Welt hinein geschrieben zu haben. — Niemand wird nun aber aus der bezüglichen Stelle etwas anderes herauslesen können, als daß eine mit dem Rath unzufriedene Partei der Bürger, die sich mit einigen Lehnleuten verbunden, an den Herzog geschrieben, ihn um seine Hülfe gegen ihre Obrigkeit gebeten und sich erboten habe, ihm behülflich zu sein, sich der Stadt und der Personen des Rathes zu bemächtigen. — Von einem Eingehen auf diesen Plan Seitens des Herzogs oder der „Hofpartei" [1]), die die Gelegenheit zu benutzen gesucht, die „trotzige Gemeinde unter den Fuß des Fürsten zu bringen," finde ich kein Wort, wohl aber wird erzählt, wie eine Partei des Rathes die Entdeckung zur schonungslosen Verfolgung Schuldiger und Unschuldiger — Unschuldiger zumeist — benutzt. — Der Hergang beim Tode Raven Barnekows wird von Hrn. Barthold ganz nach dem von mir als Chronikanten des 16ten Jahrhunderts unendlich hoch geachteten Thomas Kantzow erzählt, aber ohne daß hier der coitische Herr seinem Forschungseifer den Zügel hätte schießen lassen, trotz aller seiner Angriffe auf diesen „Hof-Chronikanten," auf diesen „ungewissenhaften Mann — dessen Phantasie die Geschichte gemacht habe," auf diesen „Historiendichter," dem unser **vir cordatus** bereut zu viel Schonung erwiesen zu haben [2]). Nach den Urkunden ist von uns oben angeführt worden, daß der Herzog die Auslieferung des Raven Barnekow gefordert, demnach dürfte es denn doch wohl etwas zweifelhaft sein, ob das ganze Verfahren so rasch zu Ende gebracht wie im 16ten Jahrhundert nach der Tradition erzählt ward: vor dem Herunterbrennen der angezündeten Kerze — wie in ähnlichem Drange der Dinge in lombardischen Städten. — Nach Steinbrink [3]) ist es falsch, daß der Donnerstag nach Mitfasten 1453 auf den 9. März gefallen. Von ihm ist der 15. März als der be-

1) „haveman" hieß nach dem Sprachgebrauch des 15. Jahrh. jeder Vasall.
2) Vorrede zu Bd. 3 der Gesch. von Pommern und Rügen. —
3) Christoph Gottlieb Steinbrink Chronologischer Kalender, 1795. Gera u. Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeichnete Tag genannt und mir ist C. G. Steinbrink ein glaubwürdigerer und zuverlässigerer Gewährsmann als F. W. Barthold.

Nach der Erzählung der Hinrichtung, bei der er sich des bösen burgundischen Landvoigts im Elsaß, Peter von Hagenbach, erinnert, fährt unser **vir cordatus** dann aber fort (**p. 177**): Ob die dringende Gefahr der Stadt so blutige stürmische Maßregeln rechtfertigte, wollen wir dahin gestellt sein lassen; (?!) — und sucht dann wieder aus einer Stelle des Kantzow es glaubhaft zu machen, daß der Herzog zu einem Besuch der Stadt an jenem Schreckenstage auf den Weg gewesen. — Er macht es wie ein rabulistischer Advocat, der aus den Schriftstücken des Gegners acceptirt, was in seinen Kram paßt, das übrige aber möglichst zu verkleinern sucht, und als einen Gegner des Thomas Kantzow dürfen wir doch wohl unseren Historicus nach dem oben angeführten ansehen?

Herr Barthold findet die Kreuzwoche der Chroniken [1]) in der Woche vor Ostern. Ich weiß recht gut, daß diese im Mittelalter öfter aber doch nur selten — so bezeichnet wird, während gewöhnlich die Woche nach Rogate, die Betfahrtswoche so heißt; ich habe oben die gewöhnliche Bezeichnung hier als die richtigere angenommen — denn die beiden Richtvögte entflohen Mittwoch in der Kreuzwoche aus Stralsund, wurden sogleich gefangen und von dem erbitterten Herzog ein Proceß gegen sie eingeleitet, dessen Urtheil Pfingztag (Donnerstags) nach dem heiligen Leichnamstage (den 7. Juni) **1453** gefällt ist. Da derselbe gewiß nicht langsam betrieben, so scheint mir für den Tag ihrer Flucht besser der 9te Mai als der 28ste März zu passen, den Hr. B. als solchen angiebt. — Falsch ist es, wenn Hr. B. Matthias Darne bereits bei seiner Einkerkerung „Rathsherr" nennt, er wurde dies erst nach Voges Flucht [2]), und eben so falsch, wenn von ihm erzählt wird, daß Letzterer das Werkzeug seiner Intrigue gegen Raven Barnekow, Hans den Kirchner habe hinrichten lassen; es geschah dies erst am 5. Juli, auch war Nicolaus Krakow, in dessen Gesellschaft Otto Voge am 23. Mai 1453 Stralsund verließ, nicht Bürgermeister, sondern Rathmann. — Gewiß aber wird Pommerns Clio den Mann, der ihr 10 Jahre lang seine besten Kräfte gewidmet, es nie

---

1) Sundische Chroniken I. p. 201.
2) Sundische Chroniken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vergessen, wie er es der Mit- und Nachwelt überliefert, daß sechs Tage nach Voges Abzuge aus Stralsund Konstantinopel unter dem Schwerte Mahomeds fiel; das Verdienst in solcher und ähnlicher Weise, die Specialgeschichte des unbedeutenden Landes, welches man Pommern nennt, mit der Universalhistorie, der Geschichte des großen ganzen Vaterlandes in Verbindung gebracht zu haben, ist so groß, daß Tendenz-Irrthümer, (??) wie der Schreiber dieser Zeilen sie nachzuweisen gesucht, bei Beurtheilung desselben wohl kaum in Betracht kommen können [1]).

---

Dem Leser muß ich es überlassen, diese Critik mit dem prunkenden Schlußworte der Geschichte von Rügen und Pommern im 2ten Theil des 4. Bds., welches so tragi-komisch mit einem Sprachfehler schließt, zu vergleichen, er möge beurtheilen, ob ich den **vir cordatus** „kleinmeisterlich" wegen „kleiner Verstöße" bekrittelt. Meine Absicht war dies nicht, sondern die meiner Ansicht und Ueberzeugung nach bewußt

---

1) Ich habe im Obigen nur Rücksicht auf die Geschichte Rügens und Pommerns genommen. Herr Professor Barthold hat die Gewohnheit ein und dasselbe von ihm bearbeitete Thema der lieben Lesewelt an verschiedenen Orten zugänglich zu machen und so trifft man denn die Erzählung der Vogeschen Händel fast wörtlich wie sie in dem größern Werk des Verf. enthalten, bereits in seinem Aufsatz „Deutsches Bürgerthum in Pommern um die Mitte des 15. Jahrhunderts," im 10. Jahrgange von F. von Raumers hist. Taschenb. abgedruckt (pag. 99. u. folg.), wenn man es nicht als Resultat der im Drange nach Wahrheit angestellten Forschung anerkennen will, daß der Fall Constantinopels im größeren Buche richtig (6 Tage nach Voges Flucht, den 29. Mai 1453) angegeben, während der frühere Abdruck dies welthistorische Ereigniß um drei Tage zu früh eintreten läßt. Auf eine noch frühere Production des pommerschen Geschichtsschreibers „Geschichte von Pommern und Rügen" im Berliner Kalender f. d. J. 1837 und 1838 abgedruckt, habe ich es aus selbstredenden Gründen nicht der Mühe werth geachtet, näher einzugehen. Die Erzählung der Vogeschen Händel ist im Kalender f. 1838 p. 161 — 163. abgedruckt. Wer sie dort nachlesen will, wird finden, daß unser **vir cordatus** sich 1837 mit seinen Ansichten noch weiter nach rechts befunden, wie 1843, wahrscheinlich in Anbetracht der Zeitereignisse von der „Zweckmäßigkeit" seines „Standpunktes" überzeugt. Da er sich aber hoffentlich klüglich wie sein College Piepmeyer zwischen oder über die Parteien gehalten haben wird, so dürfte man wohl nächstens wieder einmal von einer Reise der „Gesinnungstüchtigen" nach Berlin hören, „um etwas zu werden" oder zu bekommen, — oder er wird fortfahren Schmutz des 18. Jahrhunderts aufzuwärmen und mit einer Sauce nach eigener Erfindung zu versehen. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unwahre und zugestutzte Darstellung der mir ehrwürdigen heimischen Geschichte veranlaßte mich hierzu. Es sind nicht die Vogeschen Händel allein, die der Verfasser in oben nachgewiesener Weise nach seinem Gefallen zugerichtet, die meisten Perioden der pommerschen Geschichte im Ganzen und im Einzelnen sind ähnlich behandelt worden [1]).

Nirgend habe ich in dem Buche des Herrn Barthold den gewissenhaften, treuen, schlichten Geist, den der ernste Engländer [2]) mit Recht vom Historiker fordert, sondern nur den eines modernen, fahrigen,

---

1) Ich bin darauf gefaßt, daß mir der „vir cordatus" entgegnen wird: dem sei nicht so, er habe überall **bona fide** geschrieben und gesprochen und gehandelt — man könne ihm das gewiß zutrauen — auch wenn das später Geschriebene ꝛc. gerade das entgegengesetzte des früheren enthalte, und gelegentlich, nach Umständen, das künftige das entgegengesetzte des jetzigen werden sollte, es sei dies eben das Privilegium der **bona fides**. Darauf erlaube ich mir nun aber vorbeugend zu erwiedern, daß mir als schlichten, ungelehrten Mann dergleichen zu hoch und zu fein ist, selbst wenn der Erfinder der neuen politischen **bona fides** sich mit dem **vir cordatus** dahin einigte, daß dieselbe eben so auf geschichtlich verbürgte Thatsachen wie auf Ansichten in der Politik anzuwenden sei, und demnach die **fides Bartholdica** eben so hoch als die **fides Dahlmannica** zu achten. (Vergleiche die thatsächliche Berichtigung dieses Coriphäen in der 71sten Sitzung der 1sten Kammer, am 23sten November 1849.) — Als Laie, denn ich bin nicht eingeweiht in die Mysterien dieser funkelnagelneuen Tugend der Treue (!!??), bemerke ich indeß, wie es mir scheint, daß diese **fides** sehr nahe verwandt oder wohl gar identisch sei mit „der Zweckmäßigkeit der jedesmaligen Ansichten und des jedesmaligen Standpunktes" des „Herrn Piepmeyer, Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main," und schlage vor, statt wie bisher **fides polonica** nach Umständen lieber **fides Dahlmannica**, oder auch, wenn obige Voraussetzung eintreffen sollte, **fides Bartholdica** zu sagen. Unsere Vorfahren, die an „todten Ueberlieferungen" hängenden alten Pommern, verstanden unter **fides polonica** den Inbegriff von Unzuverlässigkeit, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Wankelmuth, Undankbarkeit und Hinterlist — eine ganze Liste moderner Tugenden; warum also für dieselben die von einem fremden Volke entlehnte Bezeichnung — zumal bei dem herrschenden Enthusiasmus für die „edle" polnische Nation „unpopulär" — also unpractisch geworden sein dürfte — da es wahrlich nicht an heimischen Repräsentanten derselben fehlt.

2) Die Hauptaufgabe für den Geschichtschreiber besteht darin, Einsicht in die Dinge zu gewinnen, die er erzählen will; sie dann mit der Bescheidenheit eines Mannes vorzutragen, der im Angesicht großer Ereignisse sich befindet, und der von ihnen mit Behutsamkeit und Einfachheit und in einer Weise sprechen muß, daß er sich selbst oder seine Leidenschaften so wenig als möglich in die

unstätten Litteraten gefunden, der mit sehr vieler Belesenheit und Talent in Geschichte „macht", den eines jener Dutzendgeschichtschreiber, die der Britte meint.

---

Erzählung mischt. Viele unserer neueren Dutzendgeschichtschreiber scheinen eine andere Ansicht von der Sache zu haben und den geschichtlichen Stoff, den sie behandeln nur zum Fußgestell ihrer eignen Größe machen zu wollen. Aus **Friends in concil: a series of readings and discourses theron etc.**